Dipl.-Kfm.

Dr. Thomas Kratz,

Steuerberater

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11 Email: stbthomaskratz@t-online.de

www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

An alle Mandanten

Kempten, im Mai 2017

Mandantenrundschreiben 2017 Aktuelle Steuerrechts-Änderungen

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

anbei tragen wir wieder aktuelle Steuerrechts-Änderungen an Sie heran.

Wir haben diese Steuerrechts-Änderungen für Sie -wie gewohnt- in der Art und Weise gegliedert, dass im ersten Punkt Steuerrechts-Änderungen ausgeführt werden, die alle Steuerpflichtigen betreffen. In einem zweiten Punkt werden Steuerrechts-Änderungen ausgeführt, die Unternehmer betreffen. Im dritten Punkt werden schließlich Steuerrechts-Änderungen ausgeführt, die nur Kapitalgesellschaften, hier insbesondere GmbH's, betreffen.

I. Aktuelle Steuerrechts-Änderungen, die alle Steuerpflichtigen betreffen

1. Grundfreibetrag Steuertarif Kindergeld

Der Grundfreibetrag, bis zu welchem Einkünfte in Deutschland nicht besteuert werden, beträgt im Jahr 2017 EUR 8.820,00 für jeden Steuerpflichtigen bzw. EUR 17.640,00 bei Zusammenveranlagung.

Der Spitzensteuersatz beträgt bis zu einem Einkommen von EUR 256.303,00 bei Einzelveranlagten bzw. EUR 512.607,00 bei Zusammenveranlagten 42 %. Die Steuerbelastung mit Solidaritätszuschlag beträgt hierbei 44,5 %. Ab einem Einkommen von EUR 256.304,00 bei Einzelveranlagten bzw. EUR 512.608,00 bei Zusammenveranlagten 45 %. In diesem Fall beträgt die Steuerbelastung dann ca. 47,5 % inklusive Solidaritätszuschlag.

Die Höchstprogression in Höhe von 44,5 % Steuerbelastung trifft Einzelveranlagte ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 53.666,00 bzw. Zusammenveranlagte ab einem Einkommen in Höhe von EUR 107.332,00. Beachten Sie also bitte - insbesondere wenn Sie wenig Steuer vorausbezahlt haben -, dass Sie in diesem Fall dann 44,5 % des von Ihnen erwirtschafteten Gewinnes noch an Steuern entrichten müssen.

Das Kindergeld für das erste und zweite Kind beträgt 2017 EUR 192,00. Für das dritte Kind werden EUR 198,00 bezahlt und für das vierte und jedes weitere Kind EUR 223,00.

2. Steuerberater-Vergütungsverordnung

Die Steuerberater-Vergütungsverordnung wurde zum 23. Juli 2016 neu geregelt. Diese gilt nun nur noch für inländische Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, soweit diese ihre Tätigkeit im Inland ausüben.

Darüber hinaus wurde neu geregelt, dass von den Gebühren der Steuerberater-Vergütungsverordnung sowohl nach oben abgewichen werden kann, als auch die Mindestgebühr unterschritten werden kann. Die Vergütung muss in beiden Fällen in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen. Ein Abweichen von der Steuerberater-Vergütungsverordnung muss in beiden Fällen schriftlich vereinbart werden.

Bei Beratungen im Zusammenhang mit Auslandssachverhalten ist es - nachdem die Steuerberater-Vergütungsverordnung hier nun nicht mehr gilt - notwendig, dass eine schriftliche Gebührenvereinbarung vorab getroffen wird. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in diesen Fällen dann mit Ihnen vorab schriftlich eine Vergütungs-Vereinbarung treffen müssen. Wir werden hier regelmäßig vereinbaren, dass die Steuerberatungs-Vergütungsverordnung dann auch für die Auslandssachverhalte zur Anwendung kommt.

3. Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt ab dem Jahr 2017 EUR 2.358,00 für jeden Elternteil bzw. EUR 4.716,00 bei zusammenveranlagten Eltern.

Das Finanzgericht Niedersachsen hält den Kinderfreibetrag bereits ab dem Jahr 2014 für zu niedrig. Die Frage der Angemessenheit wurde dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Die jeweilige Steuerfestsetzung erfolgt in diesem Bereich vorläufig. Das heißt, falls das Bundesverfassungsgericht hier eine positive Entscheidung trifft, werden die Steuerpflichtigen unter Umständen hiervon rückwirkend profitieren, indem Ihnen ein höherer Kinderfreibetrag in Abzug gebracht wird.

4. Automatischer Informationsaustausch bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Bitte beachten Sie, dass mittlerweile 54 Unterzeichnerstaaten ab dem Jahr 2016 Kapitaleinkünfte, die in den jeweiligen Staaten angefallen sind, an die Staaten übermitteln, in welchen der Empfänger der Kapitaleinkünfte seinen Wohnsitz hat. Die Ermittlung erfolgt jeweils bis zum 9. Monat des Folgejahres. Das heißt die Zinsen des Jahres 2016 werden bis spätestens September 2017 in den Wohnsitzstaat -bei unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland, also nach Deutschland- gemeldet. Zu den Unterzeichnerstaaten gehören insbesondere Luxemburg, Liechtenstein und auch Barbados.

Ab dem Jahr 2017 werden zusätzlich 47 Länder diesem Informationsaustausch beitreten und die Zinsen und andere Einkünfte aus Kapitalvermögen bis spätestens September 2018 in das jeweilige Land des Wohnsitzes melden. Zu diesen Ländern gehören dann auch Monaco, Schweiz, Österreich und China einschließlich Hongkong.

Sofern in diesen, nun im Rahmen des Informations-Austausches erfassten Länder, Kapitalerträge innerhalb der letzten 10 Jahre erzielt worden sind ist es dringend geboten, diese im Rahmen einer

Selbstanzeige nach zu erklären, um gegebenenfalls noch eine Strafbefreiung zu erhalten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass es im Laufe der nächsten Zeit auch zu einer Meldung von in Vorjahren erzielten Kapitalerträgen aus diesen Ländern kommt.

5. Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Gebäuden

Wird ein Gebäude angeschafft das zur Vermietung bestimmt ist, so können Aufwendungen zur Erhaltung des Gebäudes, wie beispielsweise Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden, aber auch Austausch von Fenstern, ein neues Dach oder die Instandsetzung von Elektrik, nur dann sofort als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung des Gebäudes nicht 15 % der Anschaffungskosten für das Gebäude (also abzüglich der Anschaffungskosten für den Grund und Boden) übersteigen. Wenn die Aufwendungen über 15 % der Anschaffungskosten für das Gebäude betragen, sind die Aufwendungen nicht sofort steuerlich geltend zu machen, sondern müssen über einen Zeitraum von 40-50 Jahren abgeschrieben werden.

Soll ein Objekt, das der Vermietung dient, also steueroptimal genutzt werden, so empfiehlt es sich regelmäßig, die ersten drei Jahre nach der Anschaffung nur die nötigsten Erhaltungsaufwendungen vorzunehmen und größere Erhaltungsaufwendungen auf den Zeitraum 3 Jahre nach der Anschaffung des Gebäudes zu verschieben.

Zu beachten ist allerdings auch nach dem Ablauf dieses Zeitraumes, dass die durchgeführten Maßnahmen nicht zu einer wesentlichen Verbesserung des Gebäudes führen. Die Rechtsprechung hat hierbei Regeln aufgestellt. Insbesondere sollten in einer Sanierungsmaßnahme nicht mehr als zwei Gewerke (beispielsweise Fenster und Dach) durchgeführt werden, da ansonsten seitens der Finanzverwaltung eine wesentliche Verbesserung unterstellt werden kann.

Von dieser Einschränkung nicht betroffen sind regelmäßige Wartungsarbeiten, wie beispielsweise die jährliche Heizungswartung, diese können immer als sofortabzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden.

Aber insbesondere Arbeiten wie Treppenhaus-Anstriche oder dergleichen sollten in jedem Fall nicht in dem 3-Jahreszeitraum durchgeführt werden.

Positiv zu sehen ist, dass bei den Aufwendungen nur die Netto-Aufwendungen im Rahmen der Berechnung der 15 %-Grenze zu berücksichtigen sind, also nicht die Umsatzsteuer. Dies ist unabhängig davon, ob diese als Vorsteuer im Rahmen der Vermietung abgezogen werden kann oder nicht.

6. Marktübliches Damnum

Wird ein Vermietobjekt fremdfinanziert, so ist es möglich, dass Zinsen vorausbezahlt werden. Dies geschieht über ein sogenanntes Damnum. Das heißt bei der Aufnahme eines Darlehens über beispielsweise EUR 100.000,00 werden nur EUR 95.000,00 ausbezahlt. Die von der Bank einbehaltenen EUR 5.000,00 sind eine Zinsvorauszahlung. Diese Zinsvorauszahlung kann steuerlich geltend gemacht werden.

Da diese EUR 5.000,00 aber nicht vom Konto abfließen, müssen Sie uns bei einer solchen Vertragsgestaltung unbedingt den Darlehensvertrag vorlegen. Nur aus diesem ist für uns ersichtlich, dass wir - wie im vorliegenden Beispiel – EUR 5.000,00 Damnum berücksichtigen müssen. Beachten Sie bitte, dass nur ein Damnum bis zu 5 % bei einer Zinsbindungsfrist von mindestens 5 Jahren als marktüblich angesehen wird. Die Marktüblichkeit ist notwendige Voraussetzung, dass dieses Damnum steuermindernd angesetzt werden kann.

7. Nutzung eines Dienstwagens für Nebeneinkünfte

Es kommt immer häufiger vor, dass Betriebsfahrzeuge die einem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden, von diesem auch für gewerbliche Nebentätigkeiten genutzt werden. Die Finanzverwaltung sieht bei der Anwendung der sogenannten 1 % Regel folgende Lösung vor:

Der Angestellte muss neben der 1 %-Regel keine weiteren Beträge der Lohnsteuer und der Sozialversicherung unterwerfen, da er das Fahrzeug für eine gewerbliche Nebentätigkeit nutzt. Im Gegenzug kann er aber Aufwendungen für das Fahrzeug auch nicht bei der gewerblichen Nebentätigkeit geltend machen. Das heißt auf Ebene des Arbeitgebers der Haupttätigkeit ändert sich durch die gewerbliche Nebentätigkeit bei der Anwendung der 1 %-Regel nichts. Dieser versteuert nach wie vor die 1 %-Regel und gegebenenfalls die Pauschale für die Fahrten Wohnung und Arbeitsstätte. Der Arbeitnehmer kann aber im Rahmen seiner Nebentätigkeit auch keine Tankbelege oder Reparaturrechnungen geltend machen, die zwar tatsächlich und nachweislich im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstanden sind, aber für das Auto entstanden sind, das im Rahmen der 1 % Regel versteuert wird.

Führt diese Regelung zu keinem befriedigenden Ergebnis, bleibt dem Arbeitnehmer oder dem Nutzer des Fahrzeuges nur die Möglichkeit im Rahmen eines Fahrtenbuches die tatsächlich für die einzelnen Bereiche, also Haupttätigkeit, Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte, Nebentätigkeit und Privatnutzung aufzuteilen und damit dann auch die Kosten, die ihm Entstehen auf die einzelnen Bereiche sachgerecht zu verteilen.

8. Besteuerung beim Verfall von Optionen

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Aufwendungen eines Steuerpflichtigen im Bereich der Kapitaleinkünfte für den Erwerb eines Optionsrechts, wenn dieses Recht dann nicht ausgeübt wird und die Option bei Fristablauf verfällt oder vorzeitig veräußert wird, steuerlich geltend gemacht werden können. Das heißt Aufwendungen für solche Optionen können mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (sofern es sich nicht um Aktienoptionen handelt) verrechnet werden oder Verluste sogar vorgetragen werden. Wenn es sich um Aktienkauf-Optionen handelt, bleibt es bei der Einschränkung, dass die Kosten für diese Aktiencalls nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden können.

9. Selbstbehalt um Bonuszahlungen der Krankenkassen

Hier kam es zu einem positiven und einem negativen Urteil seitens des Bundesfinanzhofes:

- 1. Der Selbstbehalt, der regelmäßig bei privaten Krankenversicherungen vereinbart wird, darf nicht als zusätzliche Beitragszahlungen im Rahmen der Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Selbstbehalte können im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen, nach Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung, berücksichtigt werden. Dies führt allerdings bei den meisten Steuerpflichtigen, insbesondere bei Einkünften über EUR 40.000,00 dazu, dass der Selbstbehalt steuerlich nicht berücksichtigt werden kann.
- 2. Auf der anderen Seite sind Bonuszahlungen der Krankenkassen aber nicht -wie bisher- als Beitragsminderungen zu berücksichtigen, sondern sind steuerlich nicht relevant. Nach der Finanzverwaltung soll dies für Bonuszahlungen gelten, die Versicherte für Leistungen außerhalb des regulären Versicherungsvertrages erhalten.

Für die Jahre ab 2012 sind die Steuerbescheide betreffend der Krankenversicherungsbeiträge regelmäßig vorläufig ergangen. Es erfolgt in all diesen Fällen aber keine automatische Änderung seitens des Finanzamtes. Das Finanzamt verlangt, dass eine Papier-Bescheinigung für die

Krankenversicherungsbeiträge ab dem Jahr 2012 vorgelegt wird, damit dann die Steuerbescheide gegebenenfalls für die Jahre ab 2012 geändert werden. Sofern Sie von Ihren Krankenkassen entsprechende korrigierte Beitragsmitteilungen für die Jahre 2012 erhalten, bitte ich Sie uns diese zu übersenden, damit wir diese an das Finanzamt mit einem Antrag auf Bescheidänderung weiterleiten können.

10. Steuerabzug für Arbeiten im privaten Haushalt

Bei Arbeiten im privaten Haushalt können bis zu 20 % der Aufwendungen ohne Materialkosten, aber mit Umsatzsteuer von der Steuerbelastung abgezogen werden.

Höchstens abgezogen werden können aber EUR 510,00 für Minijobs, EUR 4.000,00 für haushaltsnahe Dienstleistungen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bzw. EUR 1.200,00 für Handwerksleistungen. Voraussetzung ist, dass die Rechnung, auf welcher der Arbeitsaufwand und der Materialaufwand getrennt ausgewiesen sind, überwiesen und nicht bar bezahlt wird.

Eine wichtige Änderung ergab sich dergestalt, dass der BFH entschieden hat, dass begünstigte Leistungen auch jenseits der Grundstücksgrenze sind, also auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Böden.

Leider ist die Finanzverwaltung nicht so weit gegangen, dass auch die Entsorgung von Müll, welcher ja regelmäßig an der Grundstücksgrenze stattfindet, zu haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerksleistungen gehört. Nach Auffassung der Finanzverwaltung steht hier der Entsorgungsgedanke im Vordergrund.

Wir werden also unsere Praxis, die wir innerhalb der letzten Monate nachgegangen sind, nämlich die Müllabfuhr-Gebühren als haushaltsnahe Dienst-leistungen in der Steuererklärung zu erfassen, wieder ändern müssen. In den letzten Wochen haben wir auch regelmäßig eine Ablehnung der Anerkennung dieser Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerksleistungen seitens des Finanzamtes erfahren.

11. Übertragung von Bankkonten unter Ehegatten

Bitte beachten Sie, dass eine Übertragung von Bankkonten zwischen Ehegatten regelmäßig den Tatbestand einer Schenkung erfüllen! Werden in diesem Zusammenhang also innerhalb von 10 Jahren mehr als EUR 500.000,00 zwischen den Ehegatten verschoben, kann dies Schenkungssteuer auslösen!

Bei gemeinsamen Konten oder bei Konten, die einem Ehegatten von Bankseite zugerechnet werden, auf denen aber der andere Ehegatte eine Vollmacht hat, kann durch eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten, welche sinnvollerweise schriftlich getroffen wird, vereinbart worden sein, dass dieses Konto beiden Ehegatten gehört. Wenn eine solche Vereinbarung vorliegt, kann dies Schenkungsteuer vermeiden.

Bei höheren Geldbeständen ist dementsprechend rechtzeitig zu prüfen, wem die Konten zuzurechnen sind und gegebenenfalls rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen, um hier zu vermeiden, dass es zu einem schenkungssteuerrelevanten Tatbestand kommt.

12. Steuerhinterziehung

Die Strafen und Sanktionen im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung wurden die letzten Jahre permanent verschärft. Neben Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren für normale

Steuerhinterziehung, wird Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen nun mit 6 Monaten bis 10 Jahren Freiheitsstrafe belegt.

Zu den besonders schweren Fällen gehört nicht nur die bandenmäßigen Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerverkürzung, sondern bereits Steuerhinterziehung unter Mithilfe eines Amtsträgers oder die fortgesetzte Verkürzung durch gefälschte Belege, aber auch jede Verkürzung in großem Ausmaß. Nach neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist bereits in allen Fällen bei einer Steuerverkürzung über EUR 50.000,00 jährlich, von einer Verkürzung in großem Ausmaß zu sprechen.

Zu beachten ist, dass es bei Steuerhinterziehung zu einer Strafverfolgungsverjährung kommt. Steuerhinterziehung verjährt in normalen Fällen innerhalb von 5 Jahren, in besonders schweren Fällen in 10 Jahren ab Tatbeendigung.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass bei einer Verkürzung von mehr als EUR 25.000,00 pro Jahr noch 10-20 % Zuschläge auf die Steuernachzahlung erhoben werden. Im Rahmen einer Selbstanzeige kann diese nur strafbefreiend sein, wenn die hinterzogene Steuer vollständig an das Finanzamt entrichtet wird.

13. Übertragung von Wirtschaftsgütern, wie Immobilien oder Unternehmen gegen Versorgungsleistungen

Immobilien oder Betriebe werden häufig an Nachfolger, wie insbesondere die eigenen Kinder, gegen Versorgungsleistungen übergeben. Bei Versorgungsleistungen handelt es sich regelmäßig um lebenslange wiederkehrende Leistungen, die an den Schenker oder seinen Ehegatten bezahlt werden. Die Rente muss hierbei aber aus der übertragenen Wirtschaftseinheit beglichen werden können. Das heißt beispielsweise bei einer Betriebsübertragung, muss dieser ausreichend ertragsbringend sein.

Eine solche Versorgungsleistung kann steuerlich sinnvoll sein, da diese beim Beschenkten, der als aktiv Arbeitender regelmäßig einen höheren Steuersatz hat, als Sonderausgabe abgezogen werden kann und beim Schenker, der sich dann häufig im Ruhestand befindet, als sonstige Leistung versteuert werden muss. Bitte beachten Sie, dass dieses Steuermodell nur funktioniert, wenn der Schenker seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU, EWR oder in der Schweiz hat und nachweist, dass er seine Versorgungsleistung im Ausland besteuert. Bei einem Wohnsitz außerhalb der vorgenannten Länder, kann der Beschenkte die Versorgungsleistung nicht mehr als Sonderausgabe geltend machen!

14. Förderung von Elektrofahrzeugen

Elektrofahrzeuge werden von der Bundesregierung mittlerweile in mehrfacher Weise gefördert:

Seit dem 18. Mai 2016 gibt es für reine Batterie-Elektrofahrzeuge und von Außen aufladbare Hybridfahrzeuge (Plug-In-Hybride) sowie für Brennstoffzellenfahrzeuge eine Förderung in Höhe von insgesamt EUR 3.000,00 bis EUR 4.000,00. Das Fahrzeug muss mindestens sechs Monate vom Käufer gehalten werden und der Listenpreis des Basismodells darf nicht über EUR 60.000,00 liegen. Die Förderung ist insgesamt gedeckelt. Das heißt, sobald das dafür vorgesehene Budget verbraucht ist, fällt diese Förderung weg. Die Förderung muss mit dem Kauf- oder Leasingvertrag oder der verbindlichen Bestellung bei der Bafa beantragt werden.

Der Antrag muss auf elektronischem Weg erfolgen. Ein elektronischer Verwendungsnachweis mit Rechnung, Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein muss innerhalb von 10 Monaten nach dem Datum des Zuwendungsbescheides an die Bafa ergehen. Danach wird der Umweltbonus

7

ausbezahlt. Gewissermaßen eine Rolle rückwärts wird hier schon wieder bei Fahrzeugen im Betriebsvermögen gemacht: Der ausbezahlte Bonus muss im Jahr der Auszahlung als Ertrag versteuert werden oder dieser muss von den Anschaffungskosten abgezogen werden und mindert dementsprechend die Abschreibungsbemessungsgrundlage.

Darüber hinaus gibt es eine Kfz-Steuer-Begünstigung für Batterie- und Brennstoffzellenfahrzeuge. Diese sind ab 2016 für fünf Jahre von der Steuer befreit. Danach wird die Steuer auf 50 % reduziert.

Ein weiterer Steuervorteil wird dadurch gewährt, dass Mitarbeiter Elektro- und Hybridfahrzeuge bei ihrem Arbeitgeber aufladen dürfen, ohne dass es hierbei zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil kommt.

Bei Nutzung der 1 %-Regel ist der geldwerte Vorteil für den Ladestrom mit abgegolten. Bei Führung eines Fahrtenbuches müssen die Aufwendungen für den steuerfreien Ladestrom nicht bei den Kosten der Privatnutzung des Pkws berücksichtigt werden.

Darüber hinaus, sind die Erstattungen der Kosten für den Ladestrom bei betrieblichen Elektrofahrzeugen steuerfreier Auslagenersatz.

Bezahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Anschaffung und Nutzung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer, so kann dieser Zuschuss mit 25 % pauschal besteuert werden. Dies gilt aber nicht für den Ladestrom. Wenn der Arbeitgeber auch diesen übernimmt, handelt es sich um einen lohn- und sozialversicherungssteuerpflichtigen Zuschuss.

15. Automatischer Verspätungszuschlag auf verspätet abgegebene Steuererklärungen für das Jahr 2018

Bitte beachten Sie, dass ab der Steuererklärung für das Jahr 2018 ein Verspätungszuschlag automatisch erhoben wird in Höhe von 0,25 % der Steuernachzahlung, aber mindestens EUR 25,00 pro Monat, wenn die Steuererklärung später als 14 Monate nach dem Veranlagungszeitraum abgegeben wird. Dies ist der 28. bzw. 29. Februar des übernächsten Jahres. Bisher gab es zumindest von Seiten einiger örtlicher Finanzämter noch eine Kulanzregelung für den 15. Monat (März des übernächsten Jahres nach dem Veranlagungszeitraum), dass hier nur in Ausnahmefällen ein Verspätungszuschlag erhoben wurde. Diese Kulanzregelung fällt spätestens ab dem Steuererklärungsjahr 2018 weg.

16. Anträge auf verbindliche Auskunft

Es besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt für einen steuerlichen Sachverhalt, eine verbindliche Auskunft einzuholen. Diese verbindliche Auskunft ist regelmäßig gebührenpflichtig. Nur bei geringen Gegenstandswerten oder bei einer Unbilligkeit der Erhebung kann auf die Gebühr verzichtet werden. Kann der Gegenstandswert nicht bestimmt werden, wird eine Gebühr von EUR 50,00 je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit seitens der Finanzbehörden erhoben.

Seit dem Jahr 2017 sollen die Finanzbehörden Anträge über verbindliche Auskünfte innerhalb von sechs Monaten bearbeiten. Überschreitet das Finanzamt diese Frist, muss es dem Antragsteller die Gründe hierfür mitteilen.

17. Grunderwerbsteuersätze innerhalb Deutschlands

Die Grunderwerbsteuersätze innerhalb Deutschlands sind stark unterschiedlich. Nur in Bayern und Sachsen betragen diese noch 3,5 %. In den anderen Bundesländern sind diese wesentlich

höher. Diese betragen dort bis zu 6,5 %, zum Beispiel in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, im Saarland, in Schleswig-Holstein und in Thüringen.

18. Mindestlohn

Der Mindestlohn ist ab dem Jahr 2017 von EUR 8,50 auf EUR 8,84 pro Stunde gestiegen. Eine Ausnahme hierfür gilt für die Fleischwirtschaft, Großwäschereien, Gartenbau und Zeitungszusteller. In diesen Branchen gilt der Mindestlohn von EUR 8,50 weiter bis zum 31.12.2017.

Nicht vom Mindestlohn betroffen sind Auszubildende, Langzeitarbeitslose und verpflichtende Praktika. Beachten Sie aber bitte, dass bei freiwilligen Praktika der Mindestlohn grundsätzlich gilt, wenn diese über drei Monate dauern oder anschließend in ein festes Beschäftigungsverhältnis münden.

II. Aktuelle Steuerrechts-Änderungen für Unternehmer

1. Investitionsabzugsbetrag

Ab dem Jahresabschluss 2016 ist es nicht mehr notwendig, bei der Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrages die Wirtschaftsgüter zu benennen, die ein Steuerpflichtiger künftig anschaffen möchte.

Ein Investitionsabzugsbetrag kann gebildet werden, wenn ein Unternehmer innerhalb der nächsten drei Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraumes, also beim Jahresabschluss 2016 bis zum 31.12.2019, Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter plant. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um Wirtschaftsgüter handelt, die im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr nahezu ausschließlich, das heißt zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass im Falle der Anschaffung eines Pkws die mindestens 90 % betriebliche Nutzung nur durch Führen eines Fahrtenbuches nachgewiesen werden kann.

Investitionsabzugsbeträge können mittelständische Unternehmer bilden, die ein Betriebsvermögen von nicht über EUR 235.000,00 haben. Bei Einnahmen-/Überschussrechnern darf der Gewinn vor Bildung eines Investitionsabzugsbetrages nicht mehr als EUR 100.000,00 betragen.

Zu beachten ist aber, dass -wenn es innerhalb der 3-Jahres-Frist nicht zu einer Investition kommtder Investitionsabzugsbetrag rückwirkend aufgelöst werden muss. Die dann entstehende Mehrsteuer für das Jahr, in dem der Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde, wird in diesem Fall dann mit 6 % jährlich verzinst. Es entsteht also unter Berücksichtigung der Zinsen eine höhere Steuerbelastung nachträglich, wenn der Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde und die Investition dann innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht stattgefunden hat.

Auf der anderen Seite können durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages tatsächlich geringere Steuerbelastungen erreicht werden, insbesondere wenn dieser in Jahren gebildet wird, in denen ein hoher Gewinn entstanden ist und damit gerechnet wird, dass in den Folgejahren der Gewinn wieder niedriger wird. Bei gleichmäßigen höheren Gewinnen in allen Jahren führt der Investitionsabzugsbetrag nur zu einer Steuerverschiebung in die Zukunft.

Ein Investitionsabzugsbetrag kann auch gebildet werden wenn geplant ist, dass ein Betrieb unentgeltlich auf einen Nachfolger übertragen wird. Dieser muss den Investitionsabzugsbetrag dann vom Vorgänger fortführen und die Investitionen tätigen.

2. Wertuntergrenze für Herstellungskosten

Immer wenn zum Jahresende halbfertige Arbeiten oder bereits fertiggestellte Güter vorhanden sind, die noch nicht veräußert wurden, müssen diese mit Herstellungskosten bewertet werden und dann in der Bilanz auf der Aktivseite ausgewiesen werden. Hierbei gibt es eine Wertuntergrenze: Diese besteht aus den eingesetzten Materialkosten, den Fertigungskosten (in der Regel Lohnkosten anhand von Stundenzetteln) zuzüglich der Sonder-Einzelkosten der Fertigung (spezielle Werkzeuge), den Material-Gemeinkosten (anteilige Lagermiete bzw. fiktive Lagermiete bei Eigentum), den Fertigungs-Gemeinkosten (anteilige Urlaubskosten der Mitarbeiter etc.) sowie dem anteiligen Werteverzehr der Fertigungsanlage (Abschreibung der eingesetzten Maschinen).

Daneben können noch folgende Kosten berücksichtigt werden bis zur Erreichung einer Wertobergrenze: zu der oben genannten Wertuntergrenze können Kosten der allgemeinen Verwaltung (Kosten der Geschäftsführung und des Sekretariats), die Kosten für freiwillige soziale Leistungen (Betriebsfeiern, kostenlose Getränke-Gestellung) sowie die Kosten der betrieblichen Altersversorgung und gegebenenfalls Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung der Herstellung, mit einberechnet werden. Wenn man an diese Obergrenze geht, führt dies zu einer höheren Steuerbelastung. Man wird dies also nur dann machen, wenn beispielsweise zur Vorlage bei den Banken ein besseres Betriebsergebnis erreicht werden soll. Wenn man dies dann aber in einer Handelsbilanz, die den Banken vorgelegt wird, in Anspruch nimmt, muss dieser höhere Ansatz dann auch in der Steuerbilanz gewählt werden.

Nach wie vor nicht einbezogen werden dürfen in die Herstellungskosten Forschungs- und Vertriebskosten.

Von dem geplanten Veräußerungspreis für Produkte nur die noch notwendigen Vertriebskosten abzuziehen, wenn die Gesellschaft keine wesentlichen Forschungsaufwendungen tätigt, ist in der Regel zu ungenau. Dies wird aber manchmal aus Vereinfachungsgründen gemacht.

Wir unterstützen Sie selbstverständlich gerne bei der Ermittlung von Herstellungskosten für handelsbilanzielle und steuerliche Zwecke.

Änderungen bei unternehmerischem Vermögen bei der Erbschafts- und Schenkungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Erbschaftsteuer, hierbei insbesondere die Besteuerung der Übertragung von Unternehmensvermögen, für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber war angehalten bis 2016 eine Neuregelung zu finden. Letztendlich "fünf nach zwölf" mit Gesetz vom 9. November 2016 wurde nun eine Neuregelung, rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Positiv zu sehen ist, dass hierbei der Kapitalisierungsfaktor von bis zum 1. Januar 2016 17,86 auf 13,75 gesenkt wurde. Das heißt konkret, dass Unternehmenswerte, die im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens bei Schenkungen und Übertragungen von Todes wegen zum Ansatz kommen, niedriger ausfallen, als nach der alten Gesetzeslage. Konkret wird also ein um mehrere Positionen berichtigter durchschnittlicher Jahresgewinn mit 13,75 multipliziert, um auf einen Unternehmenswert im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens zu kommen.

Problematischer Weise wurden im neuen Gesetz die Bestimmungen für das sogenannte Verwaltungsvermögen verschärft.

Hierbei handelt es sich um vermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen bis 25 %, Kunstgegenstände, Edelmetalle und sogenannte Luxusgegenstände, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, aber auch Finanzmittel im Betriebsvermögen.

Finanzmittel abzüglich Schulden und einem Sockelbetrag von 15 % des gemeinen Wertes des Betriebes werden als Verwaltungsvermögen angesehen. Das heißt bei höheren Geldbeständen bei Banken oder Bar-Beständen, insbesondere wenn diese innerhalb der letzten zwei Jahre vor einer Übertragung eines Unternehmensanteiles im Wege der Erbfolge oder im Wege der Schenkung entstanden sind, kommt es zu Nachteilen bei der Erbschafts- und Schenkungsteuer.

Diese Geld-Vermögensbestände profitieren nur eingeschränkt von der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen.

Ansonsten bleibt es bei dem Grundsatz, dass ein im Wege der Schenkung oder der Erbfolge übertragenes Betriebsvermögen mindestens fünf Jahre fortgeführt werden muss. In diesen fünf Jahren muss die Summe der Löhne aller Beschäftigten, je nach Betriebsgröße, im Durchschnitt 50 – 80 % der Lohnsumme des Jahres betragen, in welchem die Übertragung stattgefunden hat. Soweit dies, insbesondere im Falle einer geplanten Schenkung möglich ist, sollte dementsprechend bereits in den Jahren vor der geplanten Schenkung das Betriebsvermögen "schenkungstauglich" gemacht werden.

Wir sind gerne bereit, mit Ihnen konkrete Maßnahmen die sich hier anbieten, durchzusprechen.

4. Anhebung der Buchführungsgrenzen seit 2016

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich die Buchführungsgrenzen seit 2016 verändert haben. Hiermit ist die Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz gemeint. Eine Bilanz ist seit 2016 nur noch dann zwingend aufzustellen, wenn die Umsätze über EUR 600.000,00 oder der Jahresüberschuss über EUR 60.000,00 liegt. Werden diese Grenzen an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen unterschritten, endet die Bilanzierungspflicht.

Ob es sinnvoll ist, von einer Bilanz zu einer Gewinnermittlung nach einer Einnahmen-/Überschussrechnung zu wechseln, hängt von mehreren Aspekten ab. Für den Wechsel muss ein Übergangsgewinn bzw. -verlust festgestellt werden. Das heißt ein Wechsel lohnt sich regelmäßig nur, wenn damit zu rechnen ist, dass die Bilanzierungsgrenzen langfristig nicht mehr überschritten werden und das Unternehmen nicht innerhalb der nächsten Jahre aufgegeben wird.

Im Falle einer Betriebsaufgabe muss dann wieder zwingend zur Bilanzierung gewechselt werden. Darüber hinaus bestehen manchmal Banken darauf, dass eine Bilanz erstellt wird. Im Rahmen einer Bilanz müssen nämlich sämtliche Verbindlichkeiten eines Unternehmens ausgewiesen werden. Dieser Ausweis entfällt bei einer Einnahmen-/Überschussrechnung, was den Banken häufig -bei einem hohen Kreditengagement- dann nicht genügt.

5. Erhöhung der Abschreibungsdauer im Bereich der Handelsbilanz

Die Nutzungsdauer für immaterielle, selbst geschaffene Wirtschaftsgüter oder eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes wird im Bereich der Handelsbilanz auf 10 Jahre erhöht. Dies hat zur Folge, dass - nicht wie bisher 20 %, sondern - nur noch jährlich 10 % eines solchen Wirtschaftsgutes abgeschrieben werden dürfen.

6. Änderung der Rechtslage bei Gebäude auf fremdem Grund und Boden

Aufgrund eines BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016 ist es zu einer Änderung der Rechtslage gekommen bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden. Der Fall tritt ein, wenn beispielsweise ein Unternehmer auf einem Grundstück baut, das ganz oder teilweise seinem Ehegatten gehört. Der häufigste Fall hierbei ist, dass ein Unternehmer auf einem Grundstück

baut, das hälftig seinem Ehepartner und hälftig ihm selbst gehört. In diesen Fällen ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Ehegatten zu treffen, damit das Grundstück weiterhin in vollem Umfang als Grundstück im Betriebsvermögen geführt werden kann. Wird eine solche Nutzungsvereinbarung nicht getroffen, kommt es dazu, dass nur noch der Anteil des Gebäudes, der auf den Unternehmer entfällt, als Gebäude geführt werden kann und der andere Anteil als sogenannter Aufwandsverteilungsposten aktiviert werden muss. Hierzu kommt es zu einigen negativen steuerlichen Folgen, insbesondere einer Verkürzung der Abschreibung von 3 % auf 2 %.

In einigen Fällen kann es aber auch zu steuerlichen Vorteilen kommen, da bei der Berücksichtigung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles als Aufwandsverteilungsposten es später bei einer Entnahme des Gebäudes nicht zu der Auflösung von stillen Reserven kommt.

Letztendlich muss in solchen Fällen durchgerechnet und abgewogen werden für den Unternehmer, ob ein laufender Steuervorteil wichtiger ist, als die Aussicht auf einen Steuervorteil im Falle der Entnahme oder des Verkaufs des Gebäudes. Wir bitten Sie in solchen Fällen mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir im Vorfeld auf eine im Einzelfall geeignete Vertragsgestaltung hinwirken können. Letztendlich stellt sich die Frage, ob eine Art Erbbaurecht mit dem jeweiligen Ehepartner vereinbart wird oder ob auf eine Vereinbarung bewusst verzichtet und damit auf laufende Steuervorteile verzichtet wird, um bei einem späteren Zeitpunkt die stillen Reserven die sich am Gebäudeteil gebildet haben können, nicht versteuern zu müssen.

7. Verpachtungswahlrecht bei der Beendigung der gewerblichen Tätigkeit

Grundsätzlich hat ein Unternehmer bei der Beendigung seiner gewerblichen Tätigkeit und Vermietung der betrieblichen Räumlichkeiten mit Ausstattung für das Unternehmen die Möglichkeit, entweder die Aufgabe des Betriebes zu erklären, was eine Besteuerung der stillen Reserven auslöst oder den Gewerbetrieb im Gesamten zu verpachten, was die Auflösung der stillen Reserven und damit eine höhere Steuerbelastung nicht auslöst, diese aber in die Zukunft verschiebt.

Voraussetzung ist, dass alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen an den Pächter im Rahmen des Pachtverhältnisses zur Verfügung gestellt werden.

Die Erklärung der Aufgabe des Betriebes ist nur höchstens drei Monate rückwirkend zulässig. Das heißt bei einer solchen Gestaltung sollten Sie uns unbedingt rechtzeitig informieren, damit wir für Sie eine steueroptimale Lösung finden können und diese auch rechtzeitig dem Finanzamt mitteilen können.

Auch bei einer Schenkung des Betriebes an nahe Angehörige ist es möglich, dass der Beschenkte den Betrieb weiter als gesamten verpachteten Betrieb fortführt und die stillen Reserven nicht sofort auflösen muss. Diese konkretisierte Rechtslage ermöglicht in einigen Fällen die Übertragung von Betrieben im Rahmen der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge, bevor es zu einem Erbfall kommt.

8. Arbeitszeitkonten

Das Führen von Arbeitszeitkonten wird immer beliebter. Dies funktioniert dergestalt, dass Mitarbeiter Überstunden machen können und diese auf einem gesonderten Überstundenkonto ansammeln.

Wenn der Mitarbeiter dann einen längeren Urlaub oder -im Falle des Ruhestandes- früher in Ruhestand gehen will, wird das Arbeitszeitkonto sukzessive aufgelöst und der Mitarbeiter erhält sein Gehalt so lange weiter, bis das Arbeitszeitkonto verbraucht ist.

In einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes hat dieser entschieden, dass diese Regelung eines sogenannten Arbeitszeitkontos nicht für Organe eines Unternehmens, also insbesondere GmbH-Geschäftsführer, gilt. Dies ist weder für GmbH-Geschäftsführer möglich, die Gesellschafter der GmbH sind, noch für GmbH-Geschäftsführer, die als Fremdgeschäftsführer nicht an der GmbH beteiligt sind. In beiden Fällen muss unterstellt werden, dass bereits die Gutschrift auf einem Arbeitszeitkonto lohnversteuert werden muss.

9. Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Bei Betriebsprüfungen gibt es häufig das Problem, dass ein Betriebsprüfer eine Rechnung als nicht ordnungsgemäß ansieht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Rechnungsadressat, also der Unternehmer, nicht korrekt auf dem Rechnungsformular erfasst ist. Das Problem das dann entsteht ist, dass der Betriebsprüfer den Vorsteuerabzug der im Zeitpunkt der Rechnungserstellung gemacht wurde, rückgängig macht und dementsprechend die Umsatzsteuer nachbezahlt werden muss. In vielen Fällen ist es hierbei aber möglich, dass die Rechnung korrigiert wird. Das heißt die Rechnung muss dem Aussteller der Rechnung zugesandt werden und dieser muss die Rechnung korrigieren. Nachdem die Rechnung dann korrekt ist, kann der Vorsteuerabzug durchgeführt werden. Bisher war es aber so, dass bei einer Betriebsprüfung, die ja häufig 3 – 5 Jahre nach der Rechnungserstellung durchgeführt wird, die Vorsteuer dann aber erst im laufenden Besteuerungszeitraum beim Finanzamt wieder geltend gemacht werden konnte. Dies führte immer zum Zinsnachteil. Der Europäische Gerichtshof hat diesem nun ein Ende bereitet, indem er entschieden hat, dass die Rechnungsberichtigung rückwirkend gilt.

Der Zinsnachteil wird nun bei künftigen Betriebsprüfungen regelmäßig nicht mehr bestehen. Es bleibt zu hoffen, dass die Betriebsprüfer diesem Fall dann auch kulanter werden im Umgang mit nicht korrekten Rechnungen.

Die Finanzverwaltung hat hier aber sofort wieder eine Falle eingebaut: Begünstigt nach der neuen EUGH-Rechtsprechung sind nur Rechnungskorrekturen! Wird die ursprüngliche Rechnung storniert, wie dies bei vielen Rechnungslegungsprogrammen notwendig ist und eine neue Rechnung ausgestellt, so haben wir wieder die alte Rechtslage mit dem oben dargestellten Zinsnachteil! Dies muss also unbedingt vermieden werden.

Mitteilung der Betriebsaufgabe an das Finanzamt

Das Finanzamt erkennt eine Betriebsaufgabe steuerlich nur dann an, wenn diese spätestens drei Monate nach der Betriebsaufgabe dem Finanzamt mitgeteilt wird. Wichtig ist dies deshalb, da es für eine Betriebsaufgabe, wenn der Aufgebende das 55. Lebensjahr vollendet hat bzw. berufsunfähig ist, der begünstigte Steuersatz eintritt. Dieser beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes. Darüber hinaus kann es abhängig von der Höhe eines Aufgabegewinnes auch noch einen Freibetrag von bis zu EUR 45.000,00 geben.

Deshalb ist es insbesondere bei der Veräußerung von werthaltigen Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen, wie Maschinen oder auch Immobilien, überlegenswert, ob eine Betriebsaufgabe erklärt wird. Diese Erklärung kann aber nur drei Monate nach der Veräußerung eines solchen Wirtschaftsgutes nachgeholt werden. Wir bitten Sie dementsprechend, insbesondere bei der Veräußerung von werthaltigen Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens, vorher mit uns Kontakt aufzunehmen.

11. Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen, Mitteilung an das Finanzamt bis zum 31.05. des Folgejahres

Bei diversen Wirtschaftsgütern hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er diese dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen zuordnet. Dies gilt insbesondere für Pkws. Das Finanzamt verlangt nun, dass eine Zuordnung zum Betriebsvermögen dem Finanzamt bis spätestens 31.05. des Folgejahres mitgeteilt wird.

Wenn die Buchführung in unserem Haus gemacht wird und wir Kenntnis von der Anschaffung eines solchen Wirtschaftsgutes erlangen, wird diese Meldung regelmäßig von uns im Rahmen der Buchführungsarbeiten gemacht.

Insbesondere dann, wenn Sie die Buchführung selber fertigen, müssen Sie diese Meldung entweder im Rahmen der Buchführungsarbeiten an das Finanzamt machen oder uns rechtzeitig darauf hinweisen, dass wir eine solche Meldung für Sie vornehmen. Bitte beachten Sie insbesondere bei der Abgabe der Unterlagen für die Erstellung von Jahresabschlüssen, dass Sie uns darauf hinweisen, dass Sie eine solche Meldung noch nicht gemacht haben. Da wir nur wenige Abschlüsse bis zum 31.05. des Folgejahres fertigstellen, würde die Meldung dann mit Einreichung des Jahresabschlusses beim Finanzamt zu spät dort eingehen und damit die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zum Betriebsvermögen nicht mehr möglich sein.

12. Elektronische Kassenbuchführung

Eine Kasse kann nach deutschem Recht elektronisch oder manuell geführt werden. Manuell heißt nichts anderes, als eine offene Ladenkasse, also beispielsweise eine Schublade unter der Ladentheke. Eine Pflicht zur elektronischen Kassenbuchführung besteht in Deutschland bisher im Gegensatz zu anderen EU-Ländern - noch nicht. Wird eine elektronische Ladenkasse verwendet so muss gewährleistet sein, dass alle steuerlich relevanten Daten komplett gespeichert werden. Hierzu gehört, dass alle Einzelumsätze unveränderbar und maschinell auswertbar, innerhalb der Kasse oder auf externem Datenträger für die gesamte Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gespeichert werden. Archivierungssysteme müssen die gleichen Auswertungen, wie das laufende System ermöglichen. Zu protokollieren und aufzubewahren sind Einsatzorte und Zeiträume der Kassen, Grundbuchaufzeichnung zur Überprüfungen der Bareinnahmen, Bedienungsanleitungen, Programmieranweisungen und Aufzeichnungen der baren und unbaren Zahlungsvorgänge. Bitte beachten Sie, dass insbesondere die Bedienungsanleitungen und Programmieranweisungen in Kassennähe aufzubewahren sind. Es gibt Literaturmeinungen die davon ausgehen, dass dies der gleiche Raum sein muss. Hintergrund ist vor allem die ab 2018 kommende Kassennachschau. Das heißt, eine Kassenprüfung kann dann von Seiten der Finanzbehörden jederzeit ohne Ankündigung erfolgen. Diese Kassennachschau hätte ursprünglich bereits im Jahr 2017 eingeführt werden sollen.

Alle PC-Kassen, elektronischen Registrierkassen, elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen ab dem Jahr 2017 diese Anforderungen erfüllen.

Ab dem Jahr 2020 sind nur noch zertifizierte Kassensysteme zulässig, die vom Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) zertifiziert sind. Das Bedenkliche hierbei ist, dass diese Zertifizierung zur Zeit noch nicht durchgeführt wird. Das heißt, bis heute angeschaffte Kassen können diese Voraussetzungen, die ab 1. Januar 2020 gelten, nicht erfüllen. Es wurde aber bereits eine Übergangsregelung eingeführt: Wer vom 26. November 2010 bis 31. Dezember 2019 Kassensysteme anschafft, die den zu diesem Zeitpunkt gültigen Anforderungen entsprechen, können bis zum 31. Dezember 2022 weiterverwendet werden. Dies gilt aber nur, wenn die Kassensysteme nicht auf die neuen Anforderungen aufrüstbar sind.

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

IBAN: DE 07733500000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

III. Aktuelle Steuerrechts-Änderungen für Kapitalgesellschaften

1. Verlustvortrag bei Kapitalgesellschaften

Die derzeitige Regelung des § 80 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz sieht vor, dass Verlustvorträge bei Kapitalgesellschaften ganz oder teilweise untergehen, wenn über 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft (anteiliger Verlustuntergang) oder über 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft (vollständiger Untergang des Verlustvortrages) innerhalb von fünf Jahren auf einen Erwerber übergehen. Dies soll nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht gelten, wenn die Anteile voll unentgeltlich übergehen. Dies ist jedoch strittig und wird in naher Zukunft vom Bundesfinanzhof entschieden werden.

Wenn vom Erwerber der Geschäftsbetrieb fortgeführt wird, gibt es seit 2016 die Möglichkeit, einen Antrag auf einen fortführungsgebundenen Verlustvortrag zu stellen. Dieser Antrag sollte künftig ins Auge gefasst werden, wenn mehr als 25 % der Anteile an einer GmbH verkauft werden. Wichtig ist, dass der Antrag in der Körperschaftsteuererklärung gestellt wird, die im Veranlagungszeitraum mit dem schädlichen Beteiligungserwerb abgegeben wird.

2. Anhebung der Grenze von kleiner Kapitalgesellschaft zur mittelgroßen Kapitalgesellschaft im Handelsgesetzbuch

Die drei Grenzen für das Vorliegen einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft wurden auf eine Bilanzsumme von EUR 6 Millionen, Umsatzerlösen in Höhe von EUR 12 Mio. und 50 Arbeitnehmer hochgesetzt. Wenn mindestens zwei dieser Grenzen an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen überschritten werden, liegt zwingend eine mittelgroße Kapitalgesellschaft vor. Dies hat zur Konsequenz, dass die Jahresabschlüsse jährlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft werden müssen. Neben einem erheblichen Kostenfaktor führt diese Prüfung regelmäßig zu einer hohen Arbeitsbelastung bei den Unternehmen.

3. Änderungen des Berichts bei Kapitalgesellschaften, insbesondere GmbHs

Im Handelsgesetzbuch wurden mehrere Änderungen des Bilanzberichtes aufgenommen. Viele Änderungen betreffen insbesondere die Gliederung der Gewinn und Verlustrechnung. Da diese von Kleinkapitalgesellschaften aber nicht veröffentlicht werden muss, sind diese von den Änderungen bei der Veröffentlichungsbilanz nicht betroffen.

Die Änderung der Gliederung bei der Gewinn- und Verlustrechnung kann aber dazu führen, dass ab dem Jahresabschluss 2016 Umsätze aus dem Bereich der zweier-Kontenklasse (sonstige Erträge oder außerordentliche Erträge) in den Bereich der 8er-Kontenklasse (regelmäßige betriebsgewöhnliche Umsätze) umgegliedert werden. Dies gilt zum Beispiel für den Umsatz aus Mieterträgen, Schrottverkäufen, oder auch Kantinenerlösen. Wenn diese Umsätze wesentlich sind, werden wir Sie hierauf hinweisen.

Das heißt, die Umsatzzahlen des Jahres 2016 werden in manchen Fällen nur bedingt vergleichbar sein mit den Umsatzzahlen des Jahres 2015.

Bei der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse müsste hierzu ein Hinweis im Anhang erfolgen. Da aber bei kleinen Kapitalgesellschaften die Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu veröffentlichen ist, werden wir diesen Hinweis im Anhang ebenfalls nicht veröffentlichen um nicht dem externen Bilanzleser quasi indirekt Hinweise auf Ihren Umsatz zu geben.

Eine Anhangs-Änderung betrifft aber nach jetzigem Kenntnisstand auch kleine Kapitalgesellschaften: in das Handelsgesetzbuch wurde aufgenommen, dass Dauerschuldverhältnisse, wie insbesondere Leasing- und Mietverträge, künftig im Anhang aufgeführt sein müssen.

Darüber hinaus muss die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer nun nicht nur im Bericht sondern auch im Anhang ausgewiesen werden. Angaben zum Geschäftsführer können aber wohl künftig entfallen (vergleiche § 285 Nr. 3 a und Nr. 7 HGB und § 288 Abs. 1 in Verbindung mit § 285 Nr. 10, Nr. 11, Nr. 11 a und Nr. 24 HGB).

Wir gehen derzeit davon aus, dass bei den finanziellen Verpflichtungen aus Leasingverträgen insbesondere die künftigen Leasingraten auszuweisen sind. Wir werden diese Verpflichtungen aber wenn dann allenfalls in einem Betrag im Anhang ausweisen. Hierzu ist es aber notwendig, dass wir bei allen Leasingverträgen die Laufzeiten und die Vereinbarungen kennen. Wir werden also bei den Jahresabschluss-Arbeiten regelmäßig auf Sie zukommen und die Leasingverträge anfordern.

4. Einbringung eines Betriebes nach § 20 Umwandlungssteuergesetz

Wird ein Betrieb in eine GmbH eingebracht, muss sieben Jahre lang nachgewiesen werden, dass die GmbH-Anteile der aufnehmenden Gesellschaft noch von den Eigentümern zum Zeitpunkt der Einbringung gehalten werden. Dieser Nachweis muss jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres an die Finanzverwaltung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass es zu harten steuerlichen Konsequenzen kommen kann, wenn dieser Nachweis nicht oder verspätet erfolgt.

Regelmäßig wird im Zusammenhang mit der Einbringung nach § 20 Umwandlungssteuergesetz, eine Fortführung der Buchwerte für die eingebrachten Wirtschaftsgüter, wie beispielsweise Maschinen, gewählt. Diese Buchwertfortführung fällt nachträglich weg, wenn die Meldung an das Finanzamt nicht erbracht worden ist.

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

IBAN: DE 07733500000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Wenn Sie Rückfragen zu den vorstehenden Ausführungen oder zu anderen steuerrechtlichen Themen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz Steuerberater